

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 4. April 1912.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betreffend.

Verordnung.

(Vom 3. April 1912.)

Den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betreffend.

Auf Grund der vom Bundesrat am 25. Januar 1912 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz (AB) wird, soweit erforderlich im Einverständnis des Reichskanzlers und des Großherzoglichen Justizministeriums, verordnet wie folgt:

§ 1 (zu §§ 1, 175, 181 und 182 der AB).

(1.) Zur Erhebung der Reichsstempelabgaben sind in Baden zuständig:

1. a. Zur Erhebung der Abgabe von inländischen Wertpapieren (mit Ausschluß der Kuxe) und von Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital von Aktiengesellschaften, von denen keine Aktien ausgegeben werden (Abstempelung von inländischen Aktien, Anteilscheinen deutscher Kolonialgesellschaften, inländischen Renten- und Schuldverschreibungen, sowie stempelpflichtigen und stempelfreien in- und ausländischen Gewinnanteilscheinen und Zinsbogen, Tarifnummer 1 a und b, 2 a, 3 und 3 A):
die Hauptsteuerämter Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim;
- b. zur Erhebung der Abgabe von ausländischen Wertpapieren (Abstempelung von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Tarifnummer 1 c, 2b, c):
die Hauptsteuerämter Karlsruhe und Mannheim;
- c. zur Erhebung der Abgabe von Kuxen (Abstempelung von Anteilscheinen gewerkschaftlich betriebener Bergwerke, Tarifnummer 1 d) sowie
- d. zur Abstempelung von Aktien, für die auf Grund der Befreiungsvorschrift zu Tarifnummer 1 Steuerfreiheit gewährt worden ist:
das Hauptzollamt Karlsruhe;
- e. zur Abstempelung von Genußscheinen (Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2, Absatz 2):
das Hauptsteueramt Mannheim;